

Volksabstimmung vom 5. April 1981

Erläuterungen 2

„Miteinander-Initiative
für eine neue
Ausländerpolitik“ 7

(Schluss des Initiativtextes)

³ Die Zahl der Einreisebewilligungen für Ausländer zum Zwecke der Erwerbstätigkeit darf die Zahl der im Vorjahr ausgereisten erwerbstätigen Ausländer nicht übersteigen. Freiwillig ausgereiste Erwerbstätige erhalten bei neuen Einreisebewilligungen im folgenden Jahr den Vorzug. Diese Bestimmungen können durch die Bundesgesetzgebung frühestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelockert werden. Ausgenommen sind Funktionäre internationaler Organisationen.

⁴ Absatz 3 des Verfassungsartikels tritt mit der Annahme der Initiative in Kraft.

⁵ Saisonarbeiter sind den Aufenthaltern gleichzustellen. Bisherige Rechtsbeschränkungen sind innert fünf Jahren nach Annahme der Initiative aufzuheben.

Artikel 69^{ter} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

**Beschluss der Bundesversammlung vom 10. Oktober 1980:
Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.**



„Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik“

Die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» wurde am 20. Oktober 1977 mit 55 954 Unterschriften eingereicht. Sie setzt sich zum Ziel, die Grundsätze für eine neue Ausländerpolitik und die Rechtsstellung der Ausländer in der Bundesverfassung zu verankern.

Kernpunkte der Initiative

Abschaffung des Saisonierstatuts: Heute dürfen Saisoniers nur während höchstens 9 Monaten pro Jahr in der Schweiz arbeiten, und sie dürfen ihre Familien nicht mitbringen (Saisonierstatut). Die Initianten lehnen diese Regelung ab und fordern, dass die Saisoniers die gleichen Rechte erhalten, wie die Aufenthalter, die mit ihren Familien in die Schweiz kommen dürfen und ihre Aufenthaltsbewilligung verlängern können. Diese Forderung soll innerhalb von 5 Jahren verwirklicht werden.

Recht auf Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung:

Die Initianten verlangen, dass jeder Ausländer, der eine Aufenthaltsbewilligung hat, ein Recht auf Verlängerung dieser Bewilligung erhält. Wegen Arbeitslosigkeit im Lande darf die Verlängerung nicht abgelehnt werden. Der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung soll nur entfal-

len, wenn der Richter den Ausländer wegen einer Straftat ausweist.

Freie Wahl des Arbeitsplatzes und des Wohnortes:

Sobald der Ausländer eine Arbeitsbewilligung erhalten hat, darf er den Wohnort und den Arbeitsplatz frei wählen. Damit soll er die Möglichkeit haben, seine Stelle, seinen Beruf oder den Kanton zu wechseln.

Familiennachzug:

Die Initianten wollen verhindern, dass Ausländer, die bei uns arbeiten, zeitweise von ihren Familien getrennt werden. Sie sollen frei entscheiden können, ob und von welchem Zeitpunkt an sie ihre Familie in die Schweiz holen wollen.

Einschränkung der Einwanderung:

Die Initianten wollen die Einwanderung beschränken. Zu diesem Zweck sehen sie vor, dass pro Jahr höchstens so viele erwerbstätige Ausländer einreisen dürfen, wie im Vorjahr ausgereist sind. Diese Regelung soll während mindestens zehn Jahren nach Annahme der Initiative gelten.

Sicherung von Grundrechten:

Menschenrechte und soziale Sicherheit sollen auch für die bei uns lebenden Ausländer gewährleistet sein. Bund, Kantone und Gemeinden haben den Ausländern in Fragen, die sie betreffen, die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen und ihre Eingliederung zu

fördern. Der Bund wird beauftragt, in einem Gesetz Massnahmen zur Förderung dieser Eingliederung vorzusehen. Die Ausländer sollen zudem einen umfassenden Rechtsschutz gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden erhalten. Die Meinungsäusserungsfreiheit sowie die Vereins- und Versammlungsfreiheit sollen für alle in der

Schweiz lebenden Ausländer uneingeschränkt gelten.

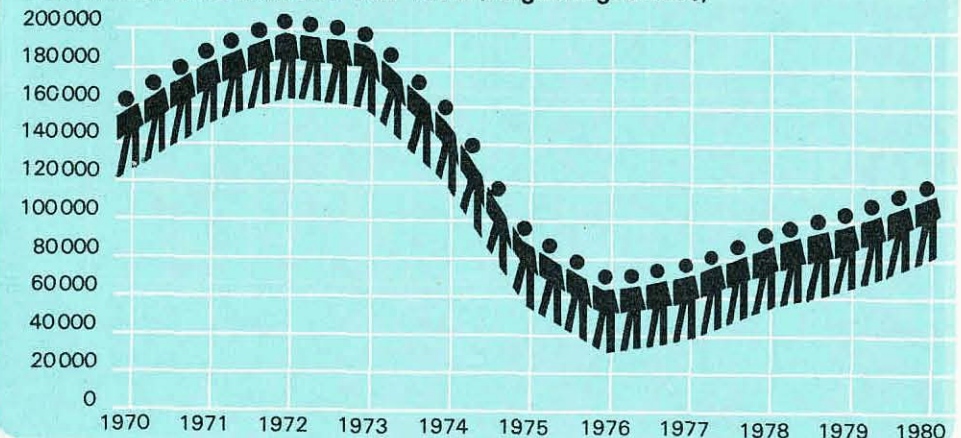
Initiative und Ausländergesetz

Das in Aussicht stehende Ausländergesetz, welches in vielen Punkten die gleichen Ziele verfolgt, geht den Initianten zu wenig weit.

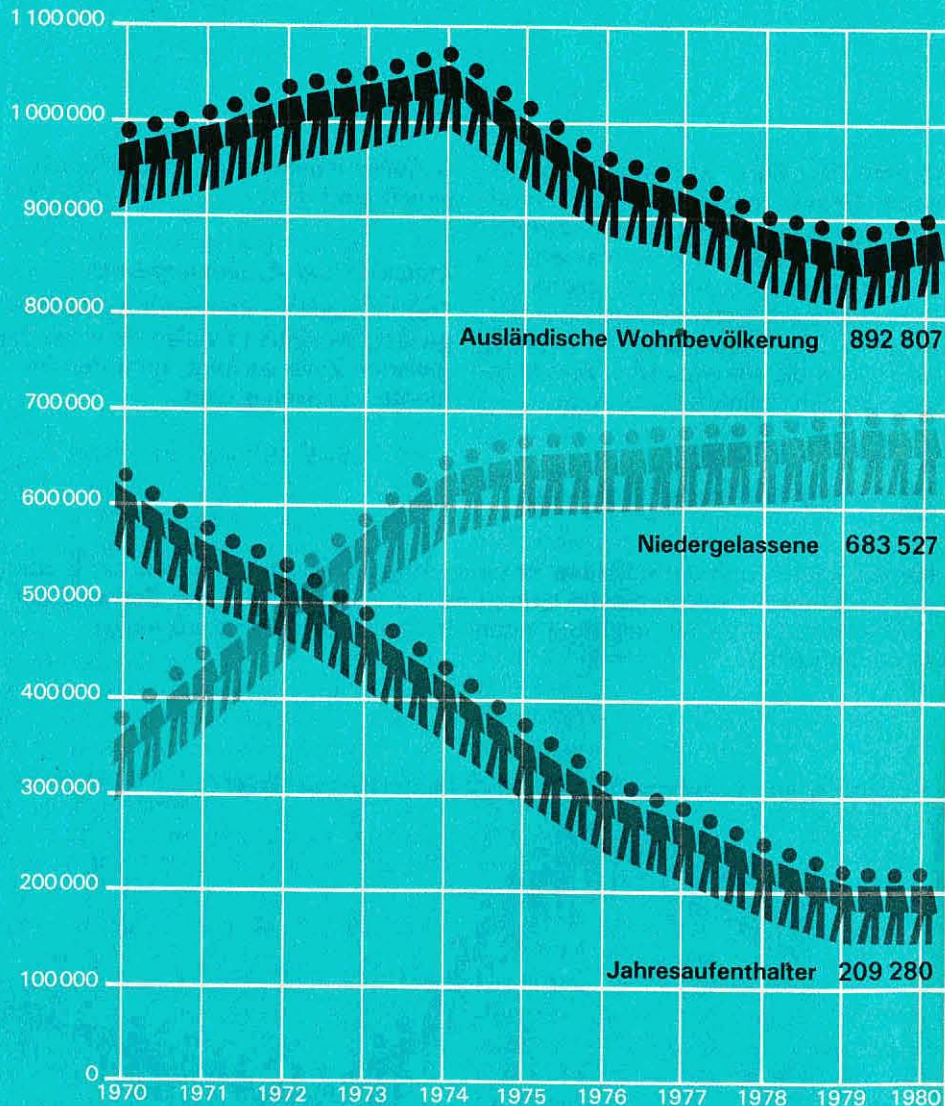
Ausländer in der Schweiz

Für die Beurteilung der Initiative ist es wichtig zu wissen, wie sich der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung und der Saisoniers in der Schweiz entwickelt hat. Die beiden nachfolgenden Grafiken vermitteln dazu einige Anhaltspunkte:

Bestand der Saisonarbeiter seit 1970 (Augustergebnisse)



Ausländische Wohnbevölkerung seit 1970 (Dezemberergebnisse)



Im Vergleich dazu betrug die *schweizerische Wohnbevölkerung* Ende 1979 5 396 200 Personen; davon sind 2 320 500 Erwerbstätige. Der Rückgang der ausländischen Wohnbevölkerung ab 1974 ist auf die wirtschaftliche Rezession und die Einschränkung der Einwanderung zurückzuführen.

"Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik"

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab

Bundesrat und Parlament sind mit verschiedenen Forderungen der Initiative einverstanden und haben sie zum Teil schon verwirklicht. In einigen Punkten geht ihnen die Initiative jedoch zu weit. Zudem lehnen sie den von den Initianten vorgeschlagenen Weg ab.

Ihre Gründe:

Eine neue Verfassungsbestimmung ist nicht notwendig:

Schon heute kann der Bund gestützt auf Artikel 69ter der Bundesverfassung die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer gesetzlich regeln. Er kann also die Rechtsstellung und die Zulassung von Ausländern sowie die Ziele unserer Ausländerpolitik bestimmen.

Das Volksbegehren enthält Forderungen, die heute bereits weitgehend verwirklicht sind:

Da die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist, können sich Ausländer und Schweizer in gleicher Weise auf die Garantie der Meinungsäusserungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit berufen.

Diese Grundrechte, die auch nach unserer Bundesverfassung anerkannt sind, gelten jedoch für niemanden völlig unbeschränkt, sondern finden ihre Begrenzung in den schutzwürdigen Rechten anderer Menschen und der Rechtsgemeinschaft.

Die Initianten berücksichtigen die gegebenen Verhältnisse zu wenig:

- **Aufhebung des Saisonierstatuts:** In zahlreichen Betrieben ist die Arbeitsmöglichkeit von den Jahreszeiten abhängig. So kann im Baugewerbe und in der Landwirtschaft im Winter weniger gearbeitet werden als im Sommer. Im Gastgewerbe ist die Beschäftigungsmöglichkeit im Sommer und im Winter, wenn sich zahlreiche Touristen in unserem Land aufhalten, bedeutend grösser als in den anderen Jahreszeiten. Da für diese befristeten Tätigkeiten nicht genügend schweizerische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, konnten seit jeher Ausländer einreisen, um während einigen Monaten im Jahr in der Schweiz als Saisoniers zu arbeiten. Würde das Saisonierstatut abgeschafft, so würden viele Ausländer diese befristeten Stellen aufgeben und eine Ganzjahresstelle antreten, zumal sie bei der Annahme der Initiative ihren Arbeitsplatz frei wählen könnten. Für die typischen Saisonstellen bestände kein Interesse mehr.

Damit wären viele Saisonbetriebe in ihrer Existenz bedroht. Müssen solche Betriebe geschlossen werden, verlieren auch zahlreiche Schweizer ihren Arbeitsplatz. Betroffen wären vor allem die abgelegenen Gebiete und die Bergregionen unseres Landes.

Da mit der Abschaffung des Saisonierstatuts die Ausländer auch die Möglichkeit erhalten, ihre Familien in die Schweiz zu holen, würde trotz Einreisebeschränkung die ausländische Wohnbevölkerung stark zunehmen.

• **Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und freie Wahl des Arbeitsplatzes:**

In Zeiten, in denen nur wenig Arbeit in unserem Land vorhanden ist, sollen in erster Linie die Schweizer Arbeitnehmer sowie die Ausländer mit Niederlassungsbewilligung berücksichtigt werden. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn die Initiative verwirklicht würde und alle ausländischen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und auf freie Wahl des Arbeitsplatzes erhielten.

• **Wartefrist für den Familiennachzug:**

Eine Wartefrist für den Familiennachzug drängt sich meist auch ohne gesetzliche Regelung auf. Wie die Erfahrung zeigt, braucht der Ausländer in den meisten Fällen eine gewisse Zeit, um feststellen zu können, ob er sich in der neuen Umgebung einleben und für seine Familie eine geeignete Unterkunft finden kann.

Wichtige Revisionsvorschläge des Bundesrates:

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem neuen Ausländergesetz unterbreitet, das darauf abzielt, die Rechtsstellung der in der Schweiz lebenden Ausländer in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und ihre Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft zu erleichtern. Die persönliche, familiäre und berufliche Stellung der Ausländer soll verbessert werden. Das Saisonierstatut wird zwar aus den bereits genannten Gründen nicht abgeschafft. Nach Vorschlägen des Bundesrates kann ein Saisonier aber früher als bisher seine Bewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung umwandeln lassen. Danach kann er auch seine Familie in die Schweiz holen. Hat der Ausländer einige Jahre als Aufenthalter bei uns gelebt, soll er einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erhalten.

Bundesrat und Bundesversammlung empfehlen deshalb, auf diesem Wege eine Lösung zu suchen und die Initiative abzulehnen.

"Miteinander-Initiative für eine neue Ausländerpolitik"

Die Volksinitiative will Artikel 69^{ter} der Bundesverfassung wie folgt ändern:

Art. 69^{ter}

- ¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ausländerpolitik zuständig.
- ² Diese Gesetzgebung sichert die Menschenrechte, die soziale Sicherheit und den Familiennachzug der Ausländer. Sie berücksichtigt die Interessen der Schweizer und Ausländer gleichermaßen. Sie trägt einer ausgewogenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung.
- ³ Aufenthaltsbewilligungen sind zu erneuern, sofern nicht der Richter eine Ausweisung wegen strafrechtlicher Widerhandlung verfügt. Als bevölkerungspolitische Massnahmen sind lediglich Einreisebeschränkungen, nicht aber Wegweisungen zulässig. Flüchtlinge sind von allfälligen Einreisebeschränkungen ausgenommen.
- ⁴ Bund, Kantone und Gemeinden ziehen die Ausländer in Fragen, die sie betreffen, zur Vernehmlassung bei. Sie fördern im Einvernehmen mit den Ausländern deren Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft; die Gesetzgebung sieht geeignete Massnahmen vor.
- ⁵ Der Vollzug des Bundesgesetzes bleibt unter der Oberaufsicht des Bundes Sache der Kantone; die Bundesgesetzgebung kann bestimmte Befugnisse den Bundesbehörden vorbehalten und gewährleistet einen umfassenden Rechtsschutz der Ausländer einschliesslich der Rekursmöglichkeit an die Gerichte.

Ausserdem sieht die Initiative folgende Übergangsbestimmungen vor:

Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Bundesrat hat spätestens innert drei Jahren den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz vorzulegen, das den Grundsätzen des Artikels 69^{ter} entspricht.
- ² Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels stehen den Ausländern die Meinungsäusserungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die freie Wahl des Arbeitsplatzes in gleicher Weise zu wie den Schweizern.

(Fortsetzung nächste Seite)